

Teltomer Kreisblatt.



Ercheint
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pfg.
Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureau
und den Agenturen im Kreise
angenommen.

N. 66.

Berlin, den 18. August 1883

28. Jahrg.

A m t l i c h e s.

Berlin, den 16. August 1883.

Bekanntmachung.

Die Stadtgemeinde Berlin beabsichtigt auf ihren, in dem Gemeindebezirk Friedenau an der östlichen Seite der Kaiserstraße und an der Ringbahn belegenen, im Grundbuche von Friedenau Band IV Blatt 591 und Band V Blatt 602 verzeichneten Grundstücken nach Maßgabe der eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen eine Gas-Anstalt zu errichten.
Dieses Vorhaben bringe ich hierdurch mit der Auforderung zur öffentlichen Kenntniss, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen 14 Tagen bei mir anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.
Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der Dienststunden in meinem Bureau hier selbst, Körnerstraße 24, zur Einsicht aus.
Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 15. August 1883.

Bekanntmachung.

Die Magistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstände des Kreises eruche ich, die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten für das I. Statthalbjahr 1883/84, zu welchen die Formulare in den nächsten Tagen werden überhandt werden, Anfangs September d. J. in zwei Exemplaren aufzustellen und mit den erforderlichen Belägen bis spätestens den 10. September d. J. an mich einzureichen.
Den Städten und ländlichen Ortschaften mit mehr als 1000 Einwohnern wird zur Einreichung der qu. Listen Frist bis zum 15. September d. J. gewährt.
Wegen des bei Aufstellung der Listen zu beobachtenden Verfahrens verweise ich der Kürze halber auf die Bestimmungen in der Klassensteuer Erhebungs- u. Instruktion vom 12. December 1873 (Abgedruckt im Amtsblatt von 1874, Beilage zum 3. Stück), indem ich gleichzeitig noch auf folgende Punkte zur genauesten Beachtung aufmerksam mache
1. Die Zugangstellung zugezogener Personen der Stufen 3-12 darf mit keinem anderen als dem überwiesenen Steuerjahre erfolgen, so lange die veranlagte Steuer nicht nachweislich auf Reclamation durch Entscheidung der königlichen Regierung auf eine niedrigere Stufe ermäßigt worden ist.
2. Der Aufstellung einer besonderen Einkommens-Nachweisung zur Zugangsliste bedarf es nicht.
Es sind vielmehr bezüglich der in die Zugangsliste aufgenommenen, für das laufende Statthalbjahr zur Klassensteuer noch nicht veranlagten Personen der Stufen 3 bis 12 die entsprechenden Angaben über die Einkommens Verhältnisse und die sonstigen Besteuerungs-Merkmale in der Zugangsliste und zwar in der dafür bestimmten Spalte zu machen. Fälle dieser Art treten z. B. ein.
a) in Folge Uebergang bei der Veranlagung;
b) durch Austritt einzelner, dadurch steuerpflichtig werdender Haushaltungs-Mitglieder aus be- neuerten Haushaltungen und zwar
1. in Folge Auflösung einer Haushaltung,
2. durch Bildung oder Erwerb eines eigenen Haushaltes,
3. durch Uebernahme eines Dienstes (§ 8 c. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, 25. Mai 1873),
c) durch Ausscheiden aus dem Militärdienst.
3. Die in Zugang nachzuweisenden Personen der Stufen 3 bis 12 werden in zeitlicher Reihenfolge, ohne Rücksicht auf die früher beobachtete Ordnung in der Liste, nach Monaten aufgeführt. Etwaige, ursprünglich zur klassifizierten Einkommensteuer veranlagte und später auf Klassensteuer ermäßigte Personen sind jedoch am Ein- gange der Liste nachzuweisen.
4. Die Kolonnen „Datum und Ursachen des Zu- gangs“ sind genau auszufüllen, und wenn die Zugänge (Stufen 3-12) auf Umzug aus anderen Orten beruhen,

sind die vorgeschriebenen, zur Begründung der Zugänge dienenden Abzugs Atteste beizufügen, zu nummeriren und zu heften, sowie in Kolonne „Nr. der Beläge“ die Nummern der Atteste einzutragen.
5. Zur genauesten Nachachtung mache ich darauf aufmerksam, daß in den halbjährigen Klassensteuer Zu- und Abgangslisten die Zu- und Abgänge der durch die Rolle veranlagten Personen bei den Stufen 1 und 2 nicht aufzunehmen sind.
6. Für die zu den Klassensteuerstufen 1 und 2 durch Zugangstellung neu veranlagten (in keine Rolle aufgenommenen) Personen ist höherer Anordnung zufolge fortan eine besondere Liste aufzustellen und sind zu diesem Zweck die mit überhandten Formulare zu benutzen. Die Liste ist gleichzeitig mit den Ab- und Zugangslisten an mich einzureichen.
In welcher Weise die Ausfüllung dieser Liste zu erfolgen hat, ist am Schlusse dieser Bekanntmachung (sub A) ersichtlich gemacht.
7. Abgangsstellungen sind genau nach der laufenden Nummer der Klassensteuerrolle, denen sich die Nummern der Zugangsliste in gleicher Reihenfolge anschließen, in der Abgangsliste zu bewirken.
8. Die Begründung der Abgänge erfolgt in der unter Nr. 4 oben vorgeschriebenen Weise. Die Abgangsbeläge müssen gleichfalls nummerirt und geheftet sein.
9. Zur Begründung der Abgänge, welche durch den Eintritt der Steuerpflichtigen in den Militärdienst entstehen, bedarf es nicht mehr, wie früher, der Vorbringung von Bescheinigungen der Militärbehörden, sondern nur der genauen Angabe des Zeitpunktes des Eintritts beim Militär in der Spalte „Ursachen des Abgangs“
10. Alle steuerpflichtigen Personen, welche den Stufen 3-12 der Klassensteuer angehören und nach Aufstellung der Klassensteuer-Rolle pro 1883/84 im Laufe des II. Semesters 1882/83 zu- oder abgezogen sind, müssen durch die Zu- und Abgangslisten pro I. Semester 1883/84 vom Monat April d. J. ab auf's Neue nachgewiesen und die Beläge dazu beigebracht werden.
Wenn beispielweise ein Steuerpflichtiger der Stufen 3-12 im Monat Januar d. J. zugezogen und in der II. Semesterliste 1882/83 für die Monate Februar und März d. J. in Zugang nachgewiesen ist, so muß derselbe für das neue Steuerjahr 1883/84 vom 1. April 1883 ab durch die I. Semesterliste nochmals in Zugang nachgewiesen werden, weil derselbe in der bereits im November v. J. aufgestellten Klassensteuer-Rolle pro 1883/84 nicht enthalten sein kann.
11. Die Berechnung der Klassensteuer-Zu- und Ab-

gänge erfolgt dergestalt, daß in Colonne „Betrag monatlich Klassensteuer“ der monatliche Betrag der veranlagten Klassensteuer, in der Colonne: „Betrag im Ganzen Klassensteuer“ dagegen der wirklich zur Erhebung kommende Klassensteuerbetrag bis zum Schlusse des Statthalbjahres, also bis Ende März 1884, jedoch wegen des bewilligten Steuer Erlasses der Stufen 3-12 für die Monate Juli, August und September d. J. unter Ausschluß dieser Monate nachgewiesen wird. So beträgt z. B. bei einem vom 1. Juni d. J. ab eintretenden Zu- oder Abgang der 3. Stufe der zu resp. abgehende Steuerbetrag 5,25 Mark.
12. Die von den Monaten Juli, August und September d. J. ab zu- bzw. abgehenden Klassensteuerpflichtigen der Stufen 3-12 sind, wenn gleich der Betrag des Zu- oder Abganges erst vom 1. Oktober d. J. ab zu berechnen ist, doch in die I. Semesterliste aufzunehmen.
13. Sofern ein Klassensteuerpflichtiger der Stufen 3-12 in den Monaten Juli, August und September d. J. zu- und auch wieder abgeht, also an dem betreffenden Orte keine Klassensteuer zu entrichten hat, ist die Klassensteuer vom 1. Oktober d. J. ab in Zugang wie auch in Abgang nachzuweisen so daß also dem Zugangsbetrage ein gleicher Abgangsbetrag gegenüber steht.
14. Die in den einzelnen Colonnen der Zu- und Abgangsliste nachgewiesenen Klassensteuerbeträge sind aufzurechnen.
15. Das Attest auf der Rückseite der Klassensteuer-Zu- und Abgangsliste muß von dem Ortsvorstande und von dem Ortssteuererheber unterchriftlich vollzogen werden.
16. Seitens derjenigen Gemeinden, in denen Klassensteuer-Zu- und Abgänge zc. nicht vorgekommen, sind bis zu obigem Termine Befat-Anzeigen einzureichen wozu die überhandten Formulare benutzt werden müssen.
17. Die Listen von den uneinziehbar gebliebenen Klassensteuer-Nesten sind mir bestimmt bis zum 20. September d. J. einzureichen.
Indem ich schließlich die Erwartung ausspreche, daß die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises die Zu- und Abgangs-Listen wie auch die Pönigibilitätslisten nach den vorstehend abgedruckten, höheren Orts gegebenen Bestimmungen vorschriftsmäßig aufstellen, auch die ihnen gestellten Fristen pünktlich inne halten werden, lasse ich noch zur Benutzung bei der Berechnung der Ausfälle und der Zu- und Abgänge bei der Klassensteuer sub B. die vorgeschriebene Tabelle folgen.
Der königliche Landrath des Kreises Teltow.
Prinz Handjery.

A. Liste

der zu den Klassensteuerstufen 1 und 2 durch Zugangstellung neu veranlagten — in keine Rolle aufgenommenen — Personen für das I. Halbjahr 1883/84.

Rfd. Nr.	Namen und Vornamen der zugegangenen Personen.	Straße und Hausnummer.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuer- Stufe.	Monat von welchem ab der Zugang beginnt.	Ursachen des Zugangs.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	Kern, Johannes.	Holz-Str. 8.	Steinsetzer.	erste.	April.	Bei Aufnahme der Rolle über- gangen. Einkommen aus Arbeits- Verdienst 450 Mark.
2.	Roth, Franz.	Berg-Str. 40.	Uhrmacher.	zweite.	Mai.	Am 10. April aus dem elterlichen Haushalt No. 173 der Rolle 700 Mark Einkommen aus dem Gewerbe.
3.	Strauss, Amalie.	Garten-Str. 13.	Wittwe, Händlerin.	erste.	Mai.	Nach dem am 20. April 1883 erfolgten Tode ihres Mannes (No. 380 der Rolle) neu ver- anlagt. 600 Mark Einkommen aus Gewerbebetrieb. Gewerbe- steuer-Klasse B. 6 Mark.
4.	Müller, Fritz.	Schul-Str. 36.	Schriftsetzer.	zweite.	Juni.	16. Mai von Wien zugereist. 900 Mark Gehalt.

(Ort und Datum.)
Der Orts-Vorstand.
(Unterschrift en.)

ne
P
it
to
86